

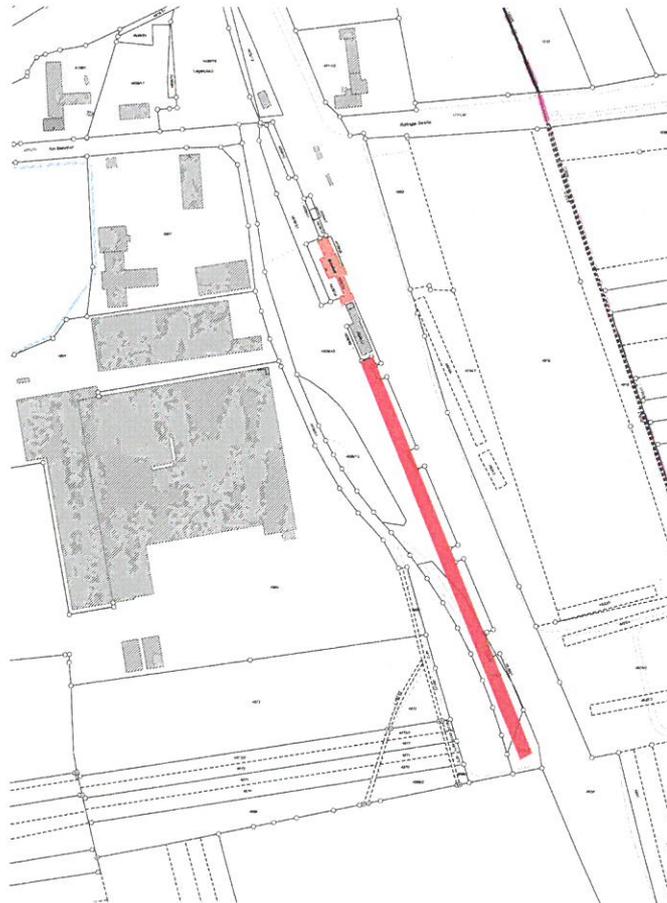


Mitteilung der Stadt Burgau

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Einziehung des beschränkt-öffentlichen Weges „Bahnweg“, Fl.Nrn. 4838/40 und 4838/27 (Teilflächen) der Gemarkung Burgau nach Art. 8 BayStrWG

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Burgau hat in seiner Sitzung vom 26.11.2019 beschlossen, den Weg „Bahnweg“, Fl.Nrn. 4838/40 und 4838/27 (Teilflächen) der Gemarkung Burgau, einzuziehen.

Der Weg ist bislang als beschränkt-öffentlicher Weg i.S.d. BayStrWG gewidmet. Die Stadt Burgau zieht diesen Weg ein (siehe Lageplan). Mit der Einziehung entfallen der Gemeingebrauch sowie widerrufliche Sondernutzungen.



Der Grund für die Einziehung liegt darin, dass der Weg bislang zur Gleiswartung für die Berechtigten der Deutschen Bahn benötigt wurde. Mit der dort geplanten Nutzung ist der Zugang anderweitig gesichert ist und damit verliert der Weg jegliche Verkehrsbedeutung i.S.d. Art. 8 BayStrWG.

Nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG wurde die Absicht zur Einziehung des Weges drei Monate vorher ortsüblich bekannt gemacht. Einwendungen wurden nicht erhoben. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben und wird somit einen Tag nach der Bekanntmachung wirksam.

Die Bekanntmachung sowie die Unterlagen zur Einziehung können im Rathaus der Stadt Burgau, Gerichtsweg 8, 89331 Burgau, Bauverwaltung, Erdgeschoss, Zimmer Nr. 07, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:30 Uhr, Dienstag von 14:00 bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe **Klage** beim **Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg; Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form, erhoben werden.

Hinweis

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Burgau, 16.12.2019

STADT BURGAU



Konrad Barn
Erster Bürgermeister